



---

**Resolution 2539 (2020)****vom Sicherheitsrat verabschiedet am 28. August 2020**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen [425 \(1978\)](#), [426 \(1978\)](#), [1559 \(2004\)](#), [1680 \(2006\)](#), [1701 \(2006\)](#), [1773 \(2007\)](#), [1832 \(2008\)](#), [1884 \(2009\)](#), [1937 \(2010\)](#), [2004 \(2011\)](#), [2064 \(2012\)](#), [2115 \(2013\)](#), [2172 \(2014\)](#), [2236 \(2015\)](#), [2305 \(2016\)](#), [2373 \(2017\)](#), [2433 \(2018\)](#) und [2485 \(2019\)](#) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, 27. März 2018, 9. August 2018 und 8. Februar 2019,

*mit dem Ausdruck* seiner Solidarität mit Libanon und dem libanesischen Volk nach den Explosionen, die am 4. August 2020 Beirut erschütterten, die eine erhebliche Zahl von Todesopfern forderten und durch die Tausende Menschen, darunter mehrere Mitarbeiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL), verwundet wurden und schwere Schäden an Geschäfts- und Wohninfrastrukturen sowie an den Kapazitäten der UNIFIL entstanden, und *unter Begrüßung* der Internationalen Konferenz über die Hilfe und Unterstützung für Libanon und Beirut, die am 9. August von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurde, *ferner mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für Libanon und das libanesisches Volk in diesem Zusammenhang zu verstärken,

*mit der Aufforderung* zur raschen Bildung einer neuen Regierung, die den Bedürfnissen und Wünschen der libanesischen Bevölkerung sowie den größten Herausforderungen Rechnung tragen kann, vor denen Libanon aktuell steht, insbesondere im Hinblick auf den Wiederaufbau Beiruts und die Reformen, die für die Überwindung der derzeit herrschenden und beispiellosen akuten Krise der Gesellschaft und der Wirtschaft und für die anschließende Erholung absolut notwendig sind,

*gebührend Kenntnis davon nehmend*, dass die Regierung Libanons einen Wirtschaftsplan gebilligt hat und beschlossen hat, ein Programm des Internationalen Währungsfonds zu beantragen, betonend, dass die libanesischen Behörden dringend den Bestrebungen des libanesischen Volkes Rechnung tragen müssen, indem sie konstruktive Wirtschaftsreformen durchführen sowie insbesondere die im Rahmen der CEDRE-Konferenz sowie auf der Tagung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon am 11. Dezember 2019 in Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und *erneut erklärend*, dass er Libanon auf der Grundlage dieser notwendigen Reformen unterstützen wird, um dem Land zu helfen, die gegenwärtige Krise zu überwinden und die wirtschaftlichen, sicherheitsbezogenen und humanitären Herausforderungen sowie die Auswirkungen von COVID-19, mit denen das Land



konfrontiert ist, zu bewältigen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die internationalen Organisationen, dies zu tun,

*mit Lob* für die vorbeugenden Maßnahmen, die die UNIFIL zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, und unter Hinweis auf die Resolution [2532 \(2020\)](#) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, die Friedenssicherungseinsätze anzuweisen, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten die Behörden des Gastlands bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Pandemie einzudämmen, um insbesondere den humanitären Zugang, so auch zu Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu erleichtern und medizinische Evakuierungen zu gestatten, sowie sein Ersuchen an den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und die Gesundheit des gesamten in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals der Vereinten Nationen zu schützen und dabei die Kontinuität der Einsätze zu wahren, und weitere Schritte zu unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal in Bezug auf die Verhütung der Ausbreitung von COVID-19 zu schulen,

*in Reaktion* auf das in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 2. Juni 2020 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der UNIFIL unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seine Präsidentschaft gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 29. Juli 2020 ([S/2020/760](#)), in dem diese Verlängerung empfohlen wird,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass vierzehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution [1701 \(2006\)](#) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nach wie vor nicht vorangekommen sind,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) zu bemühen, unter anderem indem sie mit dem Sonderkoordinator des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über alle sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus erfolgenden Verstöße in Verbindung mit Resolution [1701 \(2006\)](#), wie vom Generalsekretär in seinen Berichten hervorgehoben, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausübt,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

*unter Verurteilung* der Zwischenfälle, die sich im August und September 2019, am 14. April 2020, am 17. April 2020 und am 27. Juli 2020 über die Blaue Linie hinweg

ereigneten, *mit der Aufforderung* an die Parteien, bei solchen Zwischenfällen auf den Dreiparteien-Mechanismus zurückzugreifen, und ferner *in Würdigung* der von der UNIFIL wahrgenommenen Rolle im Hinblick auf Verbindungsarbeit und Prävention, mit der sie eine Deeskalation ermöglicht,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

*daran erinnernd*, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, und mit großer und wachsender Besorgnis *feststellend*, dass die UNIFIL nach wie vor nicht in der Lage ist, Zugang zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie zu erlangen, die mit der Entdeckung die Blaue Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, was von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurde, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die libanesischen Behörden, alle in dieser Angelegenheit erforderlichen Untersuchungen im Einklang mit Resolution 1701 (2006) dringend abzuschließen,

*unter Begrüßung* der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien *nahelegend*, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, *daran erinnernd*, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird, das gesonderte Unterstützungsmandat, nach dem die Beobachtergruppe Libanon tätig wird, weiter achtend, *unter entschiedenster Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, insbesondere der Angriffe auf Kräfte der UNIFIL, die am 4. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun, am 25. Mai 2020 in der Stadt Belida im südlichen Libanon und am 10. Februar 2020 in Brashit verübt wurden,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die libanesischen Behörden, der UNIFIL rasch weitere aktuelle Informationen vorzulegen und die Untersuchungen in dieser Angelegenheit abzuschließen,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausdehnt, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006), und wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sind,

alle libanesischen Parteien *ermutigend*, die Gespräche zur Herbeiführung eines Konsenses über eine nationale Verteidigungsstrategie, die der Präsident Libanons und der libanesischer Verteidigungsminister am 29. April 2019 darlegten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Übereinkommen von Taif wiederaufzunehmen,

*unter Begrüßung* des ersten Nationalen Aktionsplans Libanons für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Regierung Libanons *nahelegend*, diesen Plan mit Unterstützung durch die UNIFIL und durch zivilgesellschaftliche Frauengruppen so bald wie möglich umzusetzen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen auf allen

Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, den Schutz von Kindern zu gewährleisten und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

*unter Begrüßung* der entscheidenden Rolle der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte als der einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte in Libanon bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie *unter Begrüßung* des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten, nachdrücklich zu weiterer internationaler Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte im Zusammenhang mit der aktuellen Wirtschaftskrise auffordernd, und ferner feststellend, wie bedeutsam diese erweiterten Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte in Bezug auf ihre Anstrengungen sind, sich mit der UNIFIL bei der Durchführung ihres Mandats abzustimmen,

*unter Hinweis* auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, ferner *unter Hinweis* auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder die Entlassung zivilen Personals bilden, und *betonend*, dass die Leistung der UNIFIL regelmäßig überprüft werden muss, damit die Mission die zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kompetenzen und Flexibilitäten beibehält,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution [2242 \(2015\)](#) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzuleiten,

*betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

*eingedenk* der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 (S/2012/151) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. März 2017 (S/2017/202), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung *hinweisend*,

*unter Begrüßung* der vom Generalsekretär am 1. Juni 2020 vorgelegten Bewertung der UNIFIL und mit Dank von den darin enthaltenen Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der UNIFIL *Kenntnis nehmend*,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2021 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*, unbeschadet des Mandats der UNIFIL;

3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der UNIFIL und *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit eines rascher vollzogenen wirksamen und dauerhaften Einsatzes der Libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon und in den Hoheitsgewässern Libanons, damit die Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) vollständig durchgeführt werden, ersucht den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte Bewertungen der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen, und *fordert* die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte *auf*, ihr Engagement im Strategischen Dialog zu erneuern, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der UNIFIL und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen;

6. *erinnert* an sein Ersuchen um einen genauen Zeitplan für den in Ziffer 5 genannten Einsatz, der von den Libanesischen Streitkräften und dem Generalsekretär umgehend gemeinsam auszuarbeiten ist, mit dem Ziel, die Fortschritte der Libanesischen Streitkräfte bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

7. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, so bald wie möglich unter anderem mit geeigneter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft einen Plan zur Erweiterung ihres maritimen Potenzials mit dem letztendlichen Ziel vorzulegen, den Marine-

einsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Schreiben vom 12. März 2019 an die Vereinten Nationen, in dem die Regierung Libanons ihre Selbstverpflichtung darlegt, und *begrüßt* ihre anhaltenden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels; *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen der Explosionen vom 4. August 2020 in Beirut auf die Tätigkeit der Libanesischen Streitkräfte und von der Verschiebung ihrer fortgeschrittenen gemeinsamen Übung mit der UNIFIL;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der weiteren Relevanz der Ressourcen und Optionen der UNIFIL zur Erhöhung von Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros des Sonderkoordinators, unter Berücksichtigung der Truppenstärke und der zivilen Komponente der UNIFIL (S/2020/473), und ersucht den Generalsekretär, einen detaillierten Plan mit Zeitvorgaben und konkreten Modalitäten für die Umsetzung der Empfehlungen auszuarbeiten, in voller und enger Abstimmung mit den Parteien, einschließlich des Libanon, der truppenstellenden Länder und der Mitglieder des Sicherheitsrats, soweit angezeigt, und ersucht ihn ferner, dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die ersten Elemente dieses Plans vorzulegen;

9. *bestärkt* die Regierung Libanons *erneut* in ihrer Absicht, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, *nimmt Kenntnis* von dem vorgeschlagenen Zeitplan Libanons für die Entsendung des Musterregiments und *fordert* die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL *auf*, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

10. *fordert nachdrücklich* weitere internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte und alle staatlichen Sicherheitsinstitutionen, die die einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte Libanons sind, als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich in der Terrorismusbekämpfung, beim Grenzschutz und bei den maritimen Kapazitäten;

11. *verurteilt* alle Verletzungen der Blauen Linie aus der Luft und vom Boden aus und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, jede Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und anerkennt die aktiven Bemühungen der Leitung der Mission, die dazu beigetragen haben, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, *bekundet* in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die weiteren Anstrengungen der UNIFIL, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht, und legt der UNIFIL nahe, in enger Abstimmung mit den Parteien Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Kapazitäten des Dreiparteien-Mechanismus umzusetzen, unter



anderem die Einsetzung zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, gemäß der im Bewertungsbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlung;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der UNIFIL und dem Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon zu fördern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Missionen zu steigern, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen erzielten Verbesserungen hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, diese Anstrengungen voranzutreiben;

14. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, und fordert erneut, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte enger zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung aller Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere der Vorfälle vom 4. August 2018 und vom 10. Februar 2020, rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden; und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer angemessenen Frist Bericht zu erstatten, wenn sich derartige Zwischenfälle ereignen, sowie gegebenenfalls über die Verfolgung der damit zusammenhängenden laufenden Ermittlungen;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL und ihr Zugang zur Blauen Linie in allen ihren Teilen im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken, sowie alle Angriffe auf das Personal und die Ausrüstung der UNIFIL; *fordert* die Regierung Libanons *auf*, zum Zweck einer raschen Untersuchung den umgehenden und uneingeschränkten Zugang der UNIFIL zu Orten zu erleichtern, zu denen die UNIFIL Zugang beantragt, insbesondere zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie, die mit der Entdeckung die Blaue Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, die von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurden, im Einklang mit Resolution 1701 (2006) und unter Achtung der libanesischen Souveränität;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der UNIFIL zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution 2518 (2020);

17. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

18. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

19. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

20. *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution [1701 \(2006\)](#), nach der alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon mit Ausnahme derjenigen, denen die Regierung Libanons oder die UNIFIL eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft oder geliefert werden;

21. einem Ersuchen der Regierung Libanons entgegenkommend, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, *erinnert* an seine der UNIFIL erteilte Ermächtigung, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helferinnen und Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

22. *würdigt* die operativen Veränderungen bei der UNIFIL, die im Einklang mit den Resolutionen [2373 \(2017\)](#) und [2433 \(2018\)](#) vorgenommen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der UNIFIL im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution [1701 \(2006\)](#) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der UNIFIL, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten;

23. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die UNIFIL der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer 14 der Resolution [1701 \(2006\)](#) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich ist;

24. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der UNIFIL, zivile wie uniformierte Kräfte, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat umfassend über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit seiner Resolution [2272 \(2016\)](#), und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, sowie geeignete Schritte zu unternehmen, damit in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sichergestellt wird, unter anderem durch die zeitnahe Untersuchung von Anschuldigungen, soweit angezeigt, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

25. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, erinnert an seine in Resolution [2378 \(2017\)](#) und Resolution [2436 \(2018\)](#) enthaltenen Ersuchen an den General-



sekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, und bekräftigt seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und fordert die Vereinten Nationen auf, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, auf die UNIFIL anzuwenden; *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, um den truppenstellenden Ländern dabei zu helfen, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *ersucht* den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder, auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNIFIL hinzuwirken und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

26. *ersucht* die UNIFIL, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, wirksame und produktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten sowie die Umsetzung des Aktionsplan für Frauen und Frieden und Sicherheit zu unterstützen, insbesondere mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und *ersucht* die UNIFIL ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten und ihm in diesen Berichten zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution 1701 (2006) zu melden, Klarstellungen der Parteien und aktuelle Informationen über alle laufenden Untersuchungen derartiger Verstöße gegen Resolution 1701 darin aufzunehmen, zeitnah und detailliert Verletzungen der Souveränität Libanons sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einen erweiterten Anhang betreffend die Umsetzung des Waffenembargos aufzunehmen, dem Rat mitzuteilen, zu welchen konkreten Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat, welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt und welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Umsetzung der aus der strategischen Überprüfung 2016-2017 hervorgegangenen Empfehlungen und über die Fortschritte im Hinblick auf den detaillierten Plan zur Umsetzung der Empfehlungen des in Ziffer 8 der vorliegenden Resolution genannten Bewertungsberichts vom 1. Juni Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten dafür aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann; *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolutionen 2373 (2017), 2433 (2018) und 2485 (2019) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

28. *ermächtigt* die UNIFIL, unbeschadet der Erfüllung ihres Mandats und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vorübergehende und besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Libanon und seine Bevölkerung nach den Explosionen im Hafen von Beirut am 4. August 2020 zu unterstützen; *ersucht* den Generalsekretär, eine Bewertung der Auswirkungen

dieser Explosionen auf das Personal, die Kapazitäten und die Einsätze der UNIFIL vorzunehmen und Empfehlungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen abzugeben, um die Kontinuität und Wirksamkeit der Einsätze der UNIFIL aufrechtzuerhalten;

29. *beschließt*, in dem Bewusstsein, dass die UNIFIL ihr Mandat seit 2006 erfolgreich erfüllt und dass sie seither die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit ermöglicht, die Verringerung der in Ziffer 11 der Resolution [1701 \(2006\)](#) festgelegten Truppenobergrenze von 15.000 autorisierten Soldaten auf 13.000 Soldaten zu genehmigen, unbeschadet der Möglichkeit, die Truppenstärke in Zukunft zu erhöhen, falls eine verschlechterte Sicherheitslage eine solche Erhöhung zum Zweck der Durchführung der Resolutionen [425 \(1978\)](#), [426 \(1978\)](#) und [1701 \(2006\)](#) erfordert;

30. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---